

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

10. Sitzung (18.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüd t, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialrath Bär; später Herr Ministerialrath von Dusch, Herr Ministerialrath Ammann, Herr Freiherr von Rüd t, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) Den Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtsfachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend,

Beil. Nr. 88.

2) Den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III., Kap. 5, und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend,

Beil. Nr. 89.

Der erste Gesetzesentwurf wird an die für denselben gewählte Commission, der zweite an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat macht folgende Commissionswahlen der letzten Vorberathung bekannt:

1) Für den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend, bestehend aus:

Hofrath Schmidt,

Freiherr von Göler,

Freiherr von Rüd t;

2) für den Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtsfachen und gerichtlichen Strafsachen, bestehend aus:

Staatsrath von Rüd t,

Staatsrath von Stengel,

Regierungsdirector Froherz.

Das Präsidium eröffnet, der Tagesordnung gemäß, die Discussion des Berichts des Fabrikinhabers Lauer über verschiedene provisorische Zollgesetze, und zwar

1) die drei provisorischen Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854, und vom 25. September 1855 über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate.

Da kein Antrag in Bezug auf dieselben gestellt wird, so beschließt die Kammer dem Commissionsantrag gemäß, denselben die nachträgliche Zustimmung zu erteilen.

Den gleichen Beschluß faßt die Kammer in Bezug auf

2) das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 über Festsatzung der Rübenzuckersteuer und der Zucker-

zollsäge für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857; ferner

- 3) den unter dem 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein; ferner
- 4) den unter dem 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
- 5) das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854 über die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe; ferner
- 6) das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855 über Ermäßigung des Eingangszolles für Talg.

Die Discussion wird von dem Präsidium auf die im Commissionsberichte niedergelegten beiden weiteren Anträge geleitet, und zwar

- 1) „daß die hohe Kammer den Wunsch zu Protokoll aussprechen wolle, es möge die hohe Regierung sowohl für die unerläßliche Ermäßigung des Rheinoctrois, als die Revision der Uebergangsabgaben von Wein und Tabak und die Beseitigung des Transitzolles auf dem Landwege vom Rhein nach der Donau fortwährend bemüht sein.“

Staatsrath Regenauer erklärt: Was die Ermäßigung des Rheinoctrois betrifft, so hat die Regierung stets in diesem Sinne gewirkt, und wird es ferner auch thun. Die Uebergangsabgaben von Wein und Tabak hält dieselbe zwar für begründet, allein die Säge für zu hoch. Derselbe Steueransatz, wie in Norddeutschland, würde unsern Verhältnissen nicht entsprechen. Dieselbe Thätigkeit wird die Regierung auch in Bezug auf den Transitzoll zwischen Rhein und Donau entwickeln.

Die Kammer beschließt hierauf, den von der Commission vorgeschlagenen Wunsch in das Protokoll niederzulegen.

Der Antrag der Commission geht ferner dahin:

- 2) „daß in Betreff des Brückenbaues über den Rhein bei Köln der Adresse der zweiten Kammer der Stände auch von diesem Haus beigetreten werde.“

Staatsminister Freiherr von Rüdts erklärt: Die Regierung erkennt den Werth einer ungehinderten Schiffahrt auf dem Rheine in vollem Maße an, und wird unausgesetzt Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. Protokollheft.

thätig sein, wirkliche Nachteile für die Schiffahrt zu beseitigen. Dagegen kann sie andererseits die Nothwendigkeit einer Eisenbahnbrücke bei Köln nicht verkennen, wird jedoch bei den noch obschwebenden Unterhandlungen jederzeit dahin wirken, daß bei dem Brückenbau die nöthige Rücksicht für die Schiffahrt nicht aus dem Auge verloren wird.

Zu weiteren bestimmten Zusagen kann sich die Regierung nicht verstehen, indem die Verhandlungen über diesen Gegenstand noch nicht abgeschlossen sind.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag.

Die Tagesordnung führt zur Discussion der Berichte der Budgetcommission, erstattet von Graf von Langenstein über das Budget für die Jahre 1856 und 1847

a) des großherzoglichen Staatsministeriums.

Dasselbe wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

b) des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu Tit. III., Bundeskosten,

drückt Oberforstrath von Gemmingen den Wunsch aus, die hohe Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß sie die von der zweiten Kammer nicht anerkannte Ausgabe von 200 fl. für den Secretär bei der Bundestagsgesandtschaft, wenn solche seiner Zeit in den Nachweisungen erscheint, für gerechtfertigt ansehen werde.

Staatsminister Freiherr von Rüdts erklärt: Diese Ausgabe ist allerdings ein Bedürfnis, die Regierung wird deshalb durch außerordentliche Unterstützung zu Hilfe kommen müssen.

Die Kammer genehmigt hierauf dem Commissionsantrage gemäß dieses Budget.

Das Präsidium eröffnet die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Ausscheidung von Straßen aus dem Staatsstraßenverband betreffend.

Der Commissionsantrag geht dahin: dieser Adresse nicht beizutreten.

Fabrikhaber Lauer stellt und begründet den entgegengesetzten Antrag, und drückt den Wunsch aus, die Regierung möge eine Gesetzesvorlage zur Vereinbarung mit den Ständen machen, nach welchem die Gemeinden mit einem Präcipualbeitrag beigezogen würden.

Hofdomänenintendant von Kettner unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Das Recht der Regierung, Straßen aus dem Staatsstraßenverbände auszuschneiden, ist in dem Commissionsberichte anerkannt. Die Reclamation ist demnach nur dagegen gerichtet, daß von den betreffenden Gemeinden eine etwas bessere Unterhaltung der ausgeschiedenen Straßen, als die gewöhnliche verlangt wird. Gerade um dies den Gemeinden zu erleichtern, wollte die Regierung denselben Zuschüsse zu Theil werden lassen, und insofern ist der vorliegende Gegenstand eine Budgetfrage, als es von der Bewilligung der Mittel abhängen wird, ob diese Absicht der Regierung zur Ausführung kommen kann. Wenn die Gemeinden ein Straßengesetz abwarten müssen, statt die Unterstützung jetzt schon zu erhalten, so haben sie allein den Nachtheil davon.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung erhält der Commissionsantrag die Genehmigung der Kammer.

Das Präsidium eröffnet die Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Da im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die Discussion der einzelnen Paragraphen nach der Fassung der Commission.

Zu

§. 1

stellt Staatsrath von Stengel den Antrag: die Eingangsworte des Regierungsentwurfs, „wo es zur Hebung der Landwirtschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist“, wieder herzustellen, indem darin die Grundlage des ganzen Gesetzes angegeben sei.

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Legationsrath von Türckheim schließt sich demselben gleichfalls an und beantragt, noch nach „Gemarkung“ einzufügen „oder in einem größern Gewann.“

Regierungsdirector Fromherz beantragt, die von dem Staatsrath von Stengel vorgeschlagenen Worte, wenn sie angenommen werden sollten, an den Eingang des Gesetzes vor §. 1 zu setzen.

Freiherr von Göler unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths von Stengel mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Was die Bestimmung betrifft, daß nach dem Commissionsantrage das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung der Zusammenlegung ertheilen soll, so glaubte die Regierung dadurch, daß der Refers bis an dasselbe offen erhalten ist, das Recht des Eigenthümers genügend sicher gestellt zu haben.

Graf von Kageneck: Die Ansicht des Herrn Staatsraths von Wechmar erhebe ich zu meinem Antrage, nämlich, daß die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt, also statt „Staatsministerium“ „Staatsverwaltungsbehörde“ gesetzt werde, vorbehaltlich des Recursrechtes bis zur höchsten Instanz.

Generalmajor von Porbeck unterstützt diesen Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Nachdem der Berichterstatter sich noch dahin ausgesprochen hatte, daß man entweder das Wort „Staatsministerium“ werde stehen lassen, oder die Verfassung für diesen Fall ändern müssen, wird die Frage zur Abstimmung gebracht, ob statt des Wortes „Staatsministerium“ des Commissionsberichts, die Fassung des Regierungsentwurfs „Staatsverwaltungsbehörde“ wieder hergestellt werden solle?

Diese Frage wird mit 10 gegen 9 Stimmen bejaht, und wird im übrigen §. 1 nach dem Commissionsantrag angenommen.

Zu

§. 2

bemerkt bezüglich der Ziffer 2

Graf von Kageneck: Es möchte zweckmäßig sein, hier noch die Bestimmung aufzunehmen, daß ein Weg, der durch zusammenhängende Liegenschaften läuft, nicht unterbrochen werde.

Einen bestimmten Antrag hierüber will ich zwar nicht stellen, allein es wäre zu wünschen, daß die Regierungskommission sich darüber aussprechen möchte, ob sie nicht geneigt sei, eine entsprechende Weisung in die Instruction aufzunehmen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Es wird sehr schwierig sein, hierüber einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, da auch Fälle vorkommen könnten, in welchen es ganz ungeeignet wäre, einem solchen Wege diesen stabilen Charakter beizulegen. Die hohe Kammer kann sich darüber

beruhigen, daß bei jedem einzelnen Fall das vernünftige Ermessen entscheiden wird.

Der §. 2 wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Die §§. 3, 4 und 5 werden ohne die Stellung eines Antrags genehmigt.

Zu

§. 6

bemerkt Ministerialrath Ammann: Die Commission der hohen Kammer hat die in dem Regierungsentwurf bei den §§. 3, 4 und 5 einzeln aufgeführten Fälle hier unter einen allgemeinen Grundsatz zusammenfassen zu müssen geglaubt, es dürfte jedoch zweifelhaft sein, ob dieser allgemeine Grundsatz alle diejenigen Fälle umfaßt, welche die fraglichen Paragraphen enthalten. Aus diesem Gesichtspunkte dürfte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs als geeignet erscheinen.

Staatsrath von Rüdert erhebt die Ansicht des Regie-

rungscommissärs zu seinem Antrage und trägt ferner darauf an, zu Absatz 1 hinzuzusetzen: „wenn die Beiladung gehörig nachgewiesen ist.“

Legationsrath von Türkheim wünscht einen Zusatz, daß auch im Falle des Nichterscheinens eine kurze Frist von 3—8 Tagen zur nachträglichen Erklärung gestattet werde, ohne jedoch einen bestimmten Antrag zu formuliren.

Da diese Anträge nicht unterstützt werden, so erhält §. 6 die Genehmigung der Kammer nach der Fassung der Commission.

Zur Fortsetzung der Discussion dieses Gesetzesentwurfs wird Sitzung auf morgen anberaumt und damit die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.
Adolf Schmidt.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Carl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajor Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath von Dusch, Herr Ministerialrath Ammann, Herr Freiherr von Rüdert, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle; später der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar,

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Secretariat macht die in der letzten Vorberathung vorgenommene Commissionswahl bekannt, den Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III., Kap. 5, und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung